

Darf man foltern – wenigstens im Ausnahmefall ?

Völkerrechtliche Anmerkungen zur Folterdiskussion im Fall Jakob v. Metzler

von Andreas Zimmermann

»Es sind Fälle vorstellbar, in denen auch Folter oder ihre Androhung erlaubt sein können, nämlich dann, wenn dadurch ein Rechtsgut verletzt wird, um ein höherwertiges Rechtsgut zu retten.« – selten hatte eine Äußerung wie diejenige des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, welche dieser im Kontext des Entführungsfalles Jakob von Metzler getan hatte, für mehr Aufruhr gesorgt, stellte sie doch fundamentale Werte sowohl des deutschen Verfassungs- als auch des Völkerrechts in Frage, die bislang (nicht nur) in Deutschland seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs außer Frage standen.

Es scheint daher angezeigt, an dieser Stelle einmal mehr eine schiere Selbstverständlichkeit zu wiederholen, nämlich dass das völkerrechtliche Folterverbot absolut gilt und in keiner Situation zur Disposition steht oder stehen darf – dies, obwohl man bis vor kurzem davon ausgehen durfte, dass dies eigentlich unnötig sein sollte, ist doch kaum ein Satz des Völkerrechts so unbestritten wie gerade das Folterverbot. So heißt es bereits in Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dass niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Auch die Genfer Konventionen verbieten die Folter von Kriegsgefangenen und Zivilisten und verpflichten die mittlerweile mehr als 185 Vertragsparteien dazu, Folterhandlungen, die in den Anwendungsbereich der Konventionen fallen, als sogenannte schwere Verstöße der Konventionen zu bestrafen.

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht – man muss es aber offenbar immer wieder sagen und schreiben – dass die auch Deutschland völkerrechtlich bindende Europäische Menschenrechtskonvention – fast wortgleich mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – in ihrem Artikel 3 sowohl Folter als auch jede andere Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verbietet. Zugleich ergibt sich aber aus Artikel 15 der Konvention unzweifelhaft, dass das Folterverbot des Artikel 3 auch im Falle eines – wie es dort heißt – »Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht« nicht außer Kraft gesetzt werden darf und kann. Dies gilt um so mehr, als es sich bei dem Folterverbot nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte auch um einen Satz des völkerrechtlichen *jus cogens* handelt, welches auch vertraglich nicht abbedungen werden kann.

Auch Artikel 2 des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – welches bekanntermaßen ebenfalls im Bundesgesetzblatt zu finden ist – betont einmal mehr, dass »außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es im Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden [dürfen].«

Genau diese Unbedingtheit des Folterverbots hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte immer wieder unterstrichen – so etwa zuletzt im Fall *Chahal*. In diesem Verfahren hatte die britische Regierung vorgetragen, die Abschiebung des Beschwerdeführers, dem in Indien Folter drohte, sei deshalb gerechtfertigt, weil es sich bei dem Betroffenen um einen terroristischen Gewalttäter handle, der eine ernste Gefahr für seine Mitmenschen darstelle. Demgegenüber führte der Gerichtshof aus, dass das Folterverbot unbedingt und absolut gelte und dass auch in Ausweisungssituationen nicht hiervon abgewichen werden dürfe.

Vor diesem Hintergrund kann man es nur begrüßen, dass der Generalsekretär des Europarates am 21. Februar 2003 – also unmittelbar nach Bekanntwerden der Ereignisse im Fall *Jakob von Metzler* – ausführte, dass die Europäische Menschenrechtskonvention Folter bedingungslos verbiete und dass es gelte, diesen Grundsatz mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen. Es bleibt abzuwarten, wie der durch das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eingerichtete Ausschuss auf die Bitte des Generalsekretärs reagieren wird, den fraglichen Vorfall zu untersuchen. Insbesondere bleibt zu hoffen, dass die Bundesregierung im Rahmen einer etwaigen Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss nicht den Versuch unternimmt, die dem Verdächtigen im Fall *Jakob von Metzler* angedrohte Folter in der einen oder anderen Form zu rechtfertigen. Andernfalls würde sie sich auch international sehr weit ins Abseits stellen, hatte doch der UN-Ausschuss gegen Folter im Hinblick auf eine sehr problematische Entscheidung des israelischen Supreme Court, die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangen war, erklärt, dass – ungeachtet des schrecklichen Dilemmas, in welchem sich Israel im Hinblick auf die andauernde terroristische Gefahr befindet – das Folterverbot auch gegenüber Israel in vollem Umfange gelte. Um so beeindruckender ist vor diesem Hintergrund die Endentscheidung des gleichen Gerichts, in der die Mehrheit der Richter (zutreffend) ausführt, dass eine Demokratie gerade wegen des ihr innewohnenden freiheitsschützenden Charakters nur mit eingeschränkten Mitteln kämpfen könne, dass gleichwohl aber eine solche Gesellschaft auf Dauer stets die Oberhand behalten werde.

Besser kann man es wohl nicht sagen: es ist das Schicksal einer Demokratie, dass für sie gerade nicht alle Mittel akzeptabel sind und dass ihr insbesondere nicht alle Mittel zur Verfügung stehen, die ihre Feinde gegen sie einsetzen; andernfalls gibt sie sich selbst auf. Gleichzeitig muss eine solche Gesellschaft dann aber auch bereit sein, aus Gründen der Grundrechtsräson gegebenenfalls etwaige Folgen für die Opfer in Kauf zu nehmen, auch wenn dies – namentlich für Angehörige – äußerst schmerzhaft sein kann.

Den Apologeten der Folter – und mögen sie auch aufgrund noch so hehrer Motive handeln – muss man entgegenhalten, dass sie nicht nur die physische und psychische Integrität und die Menschenwürde des potentiell zu Folternen in Frage stellen, sondern weit darüber hinaus auch den Werten, auf denen jede demokratische Gesellschaft beruht, ein Stück weit den Boden unter den Füßen wegziehen.



Andreas Zimmermann ist Professor für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Christian-Albrechts-Universität Kiel und Direktor des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht